

- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie privater Personen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1, 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des BPlans Nr. 9 der Gemeinde Oevenum im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.02.2015 & 22.10.2015 und der 1. öffentlichen Auslegung vom 29.10.2015 bis zum 30.11.2015
- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

Einsender, Datum	Stellungnahme	Antwort
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein Untere Forstbehörde Postfach 2141 24911 Flensburg Eingang 02.03.2015	„Durch die o.g. Planung werden die von Seiten der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt. “	Kenntnisnahme.
Archäologisches Landesamt Schloss Annettenhöh Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig Eingang 20.03.2015	„In der überplanten Fläche befindet sich ein Objekt der Archäologischen Landesaufnahme (LA 32). Es handelt sich hierbei um eine Siedlung der vorrömischen Kaiserzeit / Völker-Wanderungszeit. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.“	Der Anregung wird gefolgt. Eine Archäologische Untersuchung wurde durchgeführt. Es wird im weiteren auf die jüngere Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB und die dortigen Ausführungen verwiesen.

	Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gern. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Martin Segschneider (Tel.: 04621 - 38728). Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das	
--	--	--

	Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Nationalparkverwaltung Postfach 160 25829 Tönning Eingang 23.03.2015	„Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) bestehen keine Bedenken gegenüber den o. a. Bauleitplanungen“	Kenntnisnahme.
Landwirtschaftskammer SH Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg Eingang 25.03.2015	„Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.“	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung zu den Bauleitplänen wurde unter Kapitel 9 – Umweltbelange und Ausgleichserfordernis – entsprechend ergänzt.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord	„Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor. Zum Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad werden keine Anmerkungen oder Vorschläge gemacht.“	Kenntnisnahme.

Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg Email vom 27.03.2015		
Kreis Nordfriesland Bau- und Umweltamt Postfach 1140 25801 Husum Eingang 01.04.2015	„Von Seiten der Bau — und Planungsabteilung wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: Die Planung verweist auf die Stellungnahme v. 23.11.2012 im Zuge der Planungsanzeige. Brandschutz zum B-Plan: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m 3/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Standorte sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Anzahl und Standorte der erforderlichen Hydranten sind mit der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann (z.B. aufgrund der zunehmenden Verminderung der Rohrdurchmesser bei Neuanlagen zur Vermeidung stehenden Wassers und der damit verbundenen Verkeimung), ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene	Kenntnisnahme. Es wird auf die Ausführungen zur landesplanerischen Abstimmung (s.u.) und die jüngere Stellungnahme aus der Beteiligung nach § 4 (2) der Bau- und Planungsabteilung verwiesen. Kenntnisnahme. Die Löschwasserversorgung wurde im weiteren Verfahren mit der Tiefbauabteilung des Bau- und Planungsamtes Föhr-Amrum und der Freiwilligen Feuerwehr Oevenum abgestimmt. Es wird auf die entsprechenden Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB verwiesen.

	Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen. Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der archäologische Denkmalschutz weist daraufhin, dass das Plangebiet in einem Archäologischen Interessengebiet liegt. Es wird auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schl.-Holstein Von der unteren Naturschutzbehörde wurde folgende Stellungnahme zu beiden Planverfahren abgegeben: Über die gängigen Standards hinaus werden aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht für den Umweltbericht keine weiteren Untersuchungen als erforderlich angesehen. Bzgl. der Knicks verweise ich auf die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUR aus 2013, die für die Erhaltung oder auch Versetzung von Knicks anzuwenden sind. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.“	Kenntnisnahme. Es wird auf die Abstimmungen mit dem Archäologischen Landesamt verwiesen. Kenntnisnahme. Es wird auf die Abstimmungen im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB mit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.
--	---	--

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)

Einsender, Datum	Stellungnahme	Antwort
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein Untere Forstbehörde Postfach 2141 24911 Flensburg Eingang 29.10.2015	„Durch die o.g. Planung werden die von Seiten der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt. “	Kenntnisnahme.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn Eingang 29.10.2015	„Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Maximale Gebäudehöhe von 08,50 Meter über Grund. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.“	Kenntnisnahme.
Handwerkskammer Flensburg Technische Beratung Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg Email vom 30.10.2015	„Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. “	Kenntnisnahme.

Archäologisches Landesamt Schloss Annettenhöh Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig Fax vom 03.11.2015	„Da sich in der überplanten Fläche ein Objekt der Archäologischen Landesaufnahme (LA 32: Siedlung der vorrömischen Kaiserzeit / Völkerwanderungszeit) befindet und der Bereich als archäologisches Interessensgebiet ausgewiesen ist, wurden inzwischen in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein archäologische Untersuchungen (VN 264 und VN 276) durchgeführt, bei denen ein Langhaus dokumentiert werden konnte. Nach Ende der Untersuchungen haben wir nun keine Bedenken mehr und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.“	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Text – Teil B – des Bebauungsplanes aufgenommen.
--	--	---

Deutsche Telekom Technik GmbH Kronshagener Weg 105 24116 Kiel Eingang 04.11.2015	„Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“	Kenntnisnahme. In den im BPlan festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind ausreichende Trassen vorgesehen. Die Anregungen werden an die Tiefbauabteilung des Bau- und Planungsamtes Föhr-Amrum weitergegeben.
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Postfach 1269 24011 Kiel Eingang 06.11.2015	„Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig — Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.“	Kenntnisnahme.

Schleswig-Holstein Netz AG Ostring 5 25899 Niebüll Eingang 10.11.2015	„Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Damit eine frühzeitige Abstimmung über die Legung unserer Leitungen mit der erschließenden Tiefbaufirma erfolgen kann, bitten wir Sie, unsere Bauplanungsabteilung SN-P über die Vergabe der Tiefbauarbeiten zu informieren. Um die neuen Straßen- bzw. Grundstücksgrenzen in unser Planwerk übernehmen zu können, bitten wir um Zusendung des B-Planes in Form einer dxf-Datei an genannte E-Mailadresse ralf.szvmkowiak@sh-netz.com und torben.petersen@sh-netz.com, sobald die Daten feststehen.“	Kenntnisnahme. Die Anregungen werden an die Tiefbauabteilung des Bau- und Planungsamtes Föhr-Amrum weitergegeben.
Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning Am Hafen 40 25832 Tönning Eingang 17.11.2015	„Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.“	Kenntnisnahme.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg Email vom 17.11.2015	„Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.“	Kenntnisnahme.

Kreis Nordfriesland Bau- und Umweltamt Postfach 1140 25801 Husum Email vom 30.11.2015	Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Von Seiten des Fachdienstes Bauen und Planen wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: Planung: In der textlichen Festsetzung Nr. 6 ist das Wort „ist“ zu streichen. Bauaufsicht: Die unter Nummer 2 Satz 3 gewählte textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung ist nach meiner Auffassung nicht eindeutig genug und nicht vernünftig anwendbar. Sie widerspricht zudem den Vorgaben des § 50 Abs. 11 Satz 1 LBO. Von der unteren Naturschutzbehörde wurde folgende Stellungnahme zu beiden Planverfahren abgegeben: Zu beiden vorliegenden Bauleitverfahren wird aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: 1.Knicks Für das Vorhaben muss in vorhandene Knicks eingegriffen werden. Die dafür erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung wird hiermit in Aussicht gestellt. Der Ausgleich für die Knicks soll auf dem	Der Anregung wird gefolgt. Die redaktionelle Anpassung wird in den Text – Teil B – des Bebauungsplanes aufgenommen. In Absprache mit der unteren Bauaufsicht wird die Begründung zum BPlan in diesem Punkt ergänzt, so dass klar wird, für welche besonderen Fälle diese Ausnahme vorgesehen wird. Die Ausnahme ist im Allgemeinen nicht für neu zugeschnittene Baugrundstücke vorgesehen. Sie soll vielmehr bei bestehenden Baugrundstücken, deren Zuschnitt eine lange Zufahrt erforderlich macht, angewendet werden. Es wird als Beispiel auf die Flurstücke 181 und 450 (Dörpstrat 15 und 17) verwiesen. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Gemäß Absprache mit
---	--	---

	zukünftigen Ökokonto der Gemeinde erfolgen. Dieses befindet sich jedoch in einer ausgewiesenen Wiesenvogelkulissee der Marsch. Die Anlage von Knicks steht im Widerspruch zu dieser Kulissee und würde zu einer Etablierung untypischer Landschaftselemente in der Marsch führen. Dem geplanten Ausgleich kann deswegen nicht gefolgt werden. Es wird jedoch empfohlen, die die zukünftige Bebauung umgebende Eingrünung als Knick herzustellen und diesen sodann als Ausgleich auszuweisen. Dann wird für den B-Plan lediglich die Übernahme des Knicks als öffentliche Grünfläche erforderlich. Um abschließende Abstimmung zu diesem Punkt wird gebeten. 2.Ökokonto Es wird um Aufnahme der Flurstücksbezeichnung des geplanten Ökokontos gebeten. Die Fläche eignet sich aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht gut, stellt diese doch eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Ausgleichsflächen in diesem Bereich dar. Es wird um Mitteilung gebeten, wann mit der Antragstellung des Ökokontos gerechnet werden kann. Ein entsprechender Antrag sollte spätestens mit Satzungsbeschluss des B-Planes vorliegen, damit dieser Rechtskraft erlangen kann. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.	der unteren Naturschutzbehörde werden keine Knickanpflanzungen im Bereich der zukünftigen Ökokontofläche erfolgen. Der Ausgleich wird wie angeregt im Plangebiet innerhalb der im BPlan festgesetzten Anpflanzverpflichtung in Form einer Knickanpflanzung durch die Gemeinde realisiert. Auf eine Festsetzung im BPlan als öffentliche Grünfläche wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet, es wird stattdessen eine vertragliche Verpflichtung zum Erhalt und zur Pflege der Knickanpflanzung in die Erbpachtverträge mit den zukünftigen Bauherren aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Flurstücksbezeichnung wird in die Begründungen des BPlans und der Änderung des FPlans aufgenommen. Die Antragstellung für die Einrichtung des Ökokontos ist bereits erfolgt.
--	--	--

Industrie- und Handelskammer Postfach 1942 24909 Flensburg Eingang 07.12.2015	Nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 22. Oktober 2015 übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der IHK Flensburg zu den o.g. Bauleitplänen keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
Freiwillige Feuerwehr Oevenum Timo Paulsen 25938 Oevenum	„Zur Sicherstellung des Brandschutzes in diesem Gebiet ist es erforderlich, mindestens einen Hydranten auf der Hauptwasserleitung zu installieren. Des Weiteren ist der Einbau eines Bohrbrunnens als unabhängige Wasserversorgung notwendig. Die Lage des Bohrbrunnens sollte sich westlich im Bereich des Anschlusses an den Karkstiege befinden. Hier kann sichergestellt werden, dass eine Anfahrt im Brandfall von beiden Seiten erfolgen kann. Der Hydrant sollte sich im nord-östlichen Bereich befinden.“	Kenntnisnahme. Die Anregungen wurden bereits mit der Tiefbauabteilung des Bau- und Planungsamtes Föhr-Amrum abgestimmt und sollen bei der Erschließung des Baugebietes umgesetzt werden.

Stellungnahmen privater Einsender (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Einsender	Stellungnahme	Antwort
Bürger #1 Eingang 26.11.2015	„Die Schaffung einer direkten Anbindung des Neubaugebiets lt. Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Oevenum, durch den neu geschaffenen Ortskern hindurch, wie zur Zeit vorgesehen, wird die Struktur des Dorfkerns als Erholungszone zusätzlich und nachhaltig stören und widerspricht dem Gedanken des Brunnenplatzes als Erholungszone wie seiner Zeit angedacht. Diese Anbindung widerspricht auch unserer gelebten Betriebsphilosophie als ansässiger Hotelbetrieb mit Innenhofrestauration, der in Wort und Bild mit den Attributen „Ruhe und Erholung“ in seinem Umfeld wirbt. 1.) Wir wünschen uns eine entgegengesetzte Anbindung des Neubaugebiets, von der Feldstrasse hin zur bestehenden Landstrasse, um den bereits stark belasteten Dorfkern zu entlasten.	Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ortskern von Oevenum dem Grunde nach einem Mischgebiet entspricht, auf jeden Fall bezüglich des anzunehmenden und durch die Nutzer / Anwohner zu akzeptierenden Störgrad. Ziel der Neugestaltung des Dorfplatzes war eine Ansprechende Gestaltung des öffentlichen (Grün)Raumes, nicht die Schaffung von ausdrücklichen Ruhe- und Erholungszone an dieser Stelle. Der Dorfplatz befindet sich inmitten der Gemeinde Oevenum an einer Kreisstraße, die auch der überörtlichen Erschließung dient. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im BPlan als Festsetzung vorgesehene Erschließung kann nicht von dem erwähnten Feldweg aus erfolgen, insbesondere nicht, da sich die erforderlichen Flurstücke zwischen Feldweg und Neubaugebiet nicht im Eigentum der Gemeinde befinden. Darüber hinaus wäre eine Erschließung von dem Feldweg aus unwirtschaftlich und würde eine vermeidbare Versiegelungen bedeuten, ohne dass tatsächlich eine „Entlastung“ des Dorfkernes erfolgen würde. Der Feldweg mündet nämlich – neben seiner Anbindung an die Landesstraße – unmittelbar westlich des Baugebietes auf den Karkenstieg, so dass Quell- und Zielverkehre nicht deutlich verlagert würden, sondern auch dann weiterhin die gleichen Wege entlang führen würden, wie bei der geplanten Erschließung. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass auch bei der vorgesehenen Erschließungsvariante die Nutzer nicht

		notwendigerweise durch den Ortskern geleitet werden, sondern wie vom Einsender angeregt, über die Gemeindestraßen westlich des Neubaugebietes direkt zur überörtlichen Landesstraße L214 gelangen können. Im Übrigen ist fragwürdig, ob der Feldweg – im Gegensatz zum Karkenstieg – für die Erschließung des Baugebietes überhaupt geeignet wäre.
	2.) Statt Durchfahrt für Pkw's, Lkw's auf Höhe des Möhlenstiegs, wie von der Gemeinde geplant, befürworten wir nur einen allgemeinen Durchgang für Radfahrer & Fußgänger, wie bereits zwischen dem Grundstück „Backerei Mengel“ und „altem“ Neubaugebiet, vormals erfolgreich umgesetzt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Baugebiet soll über die im BPlan vorgesehene Festsetzung von Verkehrsflächen mit zwei Anbindungen vom Karkenstieg aus erschlossen werden. Bei einer Erschließung über eine Sackgasse, die lediglich einen Fuß- und Radweg als Fortsetzung hätte, müsste zusätzlich ein Wendeplatz für Müllfahrzeuge realisiert werden, mit entsprechend höherer Versiegelung.
	3.) Damit einhergehend die Umwidmung des Karkenstiegs in eine Spielstrasse oder zumindest in eine verkehrsberuhigte Zone für die Kinder des bereits bestehenden und des neu zu errichtenden Baugebiets.	Die Anregung betrifft nicht die vorliegenden Bauleitplanungen, es wird auf die unten gemachten Ausführungen zu den Anregungen verwiesen.
	Folgende Punkte sprechen aus unserer Sicht dafür: Es besteht schon jetzt eine dauerhafte Gefährdung für Fußgänger, insbesondere für ältere Leute, Kinder durch die angelegte Gabelung des Karkenstiegs vorbei seitlich des Gemeindehaus, um den Brunnenplatz herum. Saisonal betrachtet ergibt sich seit jeher ein Nadelöhr rund um den Brunnenplatz des neu geschaffenen Dorfkerns, sei es durch: • Den Oeveumer Bauern-Dorfmarkt • Gemeindefeste rund um den Brunnenplatz	Die weitergehenden Ausführungen des Einsenders betreffen im wesentlichen Aspekte der Verkehrsführung, des ruhenden Verkehrs oder Tiefbaumaßnahmen außerhalb des Plangebietes und beziehen sich nicht unmittelbar auf die Inhalte der Bauleitpläne. Die Anregungen werden an das Ordnungsamt des Amtes Föhr-Amrum weitergegeben und sollen, sofern sie eine Neubewertung der Situation erforderlich machen, in einer Verkehrsschau mit den beteiligten

	• Feierlichkeiten im Dörpskrog Die freiwilligen Feuerwehr hat im Sommerhalbjahr kam mehr ausreichend Platz, Stichpunkt Feuerwehruzufahrten, um schnell ausrücken zu können, da Räder und Pkw's die Zufahrt einschränken. Hinzu kommen häufige Missachtungen der Halteverbotszonen über das Jahr hindurch, insbesondere im Bereich des Möhlenstiegs.... Es fehlt an Parkmöglichkeiten im Dorfkern und die vorhandenen Parkmöglichkeiten an den Dorfeingängen werden aus Bequemlichkeit nicht optimal genutzt. Der Kakenstieg wird von den Kindern zudem vielfältig genutzt (Inliner, Skateboard, Einrad, Rad) und der Brunnenplatz ist beliebter Treffpunkt (Fang-, Versteckspiele) der kleinen und mittleren Dorfjugend. Eine Mehrbelastung durch weiteren Verkehr, einer falschen Anbindung des Baugebietes (Plan Nr. 9 — Gemeinde Oevenum) geschuldet, ist suboptimal. Der Kakenstieg mit geplanter Anbindung an das Neubaugebiet verträgt keinen weiteren Berufsverkehr, der sich aus dem Kommen und Gehen der neuen Bewohner des Neubaugebietes ergeben wird und sich zwangsläufig auch mittags, zur Essenzeit zusätzlich einstellen wird.	Fachbehörden erörtert werden. Die Anregungen zu Tiefbaumaßnahmen werden an die Tiefbauabteilung des Amtes Föhr-Amrum weitergegeben. Kenntnisnahme. Der Karkenstieg ist nach Beurteilung durch die Tiefbauabteilung des Amtes Föhr-Amrum aufgrund seines Zustandes für die Anbindung eines allgemeinen Wohngebietes mit 20 Bauplätzen geeignet. Ein Neubau oder eine wesentliche Veränderung, die eine Neubewertung des Karkenstiegs nach 16. BImSchv (Verkehrslärmschutzverordnung) bedeutete, ist nicht erforderlich. Auch gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dass die gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Bbl 1 angegebenen Orientierungswerte überschritten werden.
--	--	---

	Bisher gibt es noch nicht einmal einen Fußgängerweg hin zum bestehenden Neubaugebiet rund um den Möhlenstieg. Wie kann dies seit nunmehr über 10 Jahren angehen? Die Straßenränder brechen bei jedem zweiten Regenschauer weiter ab und verkleinern die Strasse zusätzlich. Größere Wagen, Lkw's, Großraumtraktoren beschädigen dort notgeflickte Strassendecken. Als gutes Negativbeispiel für den jährlichen, saisonalem Verkehrskollaps darf Nieblum sich rühmen, weil man damals auf Anbindung durch eine Umgehungsstraße verzichtete. Wir würden uns freuen, wenn die IHK als Mittler auftreten würden, damit die Planung der Zuwege zum Neubaugebiet, Plan Nr. 9 der Gemeinde Oevenum, im Interesse aller nochmals überdacht wird, damit kind- und verkehrsgerecht geplant wird, zum Wohle und Nutzen für die Gemeinde.	Kenntnisnahme. Die Anregungen werden an die Tiefbauabteilung des Amtes Föhr-Amrum weitergegeben. Es wird darauf verwiesen, dass die Einrichtung eines Fußweges zwischen Möhlenstieg und Dorfplatz nicht Gegenstand der Planverfahren ist. Kenntnisnahme. Die Anregung betrifft nicht die vorliegenden Bauleitplanungen. Kenntnisnahme. Es wird auf die eingegangene Stellungnahme der IHK verwiesen (-> keine Bedenken seitens der IHK).
--	--	---

Landesplanerische Abstimmung (gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein)

Einsender	Stellungnahme	Antwort
Der Ministerpräsident Staatskanzlei Landesplanungsbehörde Postfach 71 22 24171 Kiel Eingang 18.12.2015	Die Gemeinde Oevenum verfolgt seit etwa 2012 die o.a. Bauleitplanungen zur Darstellung einer Wohnbaufläche / Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand, südlich „Karkenstieg“ und westlich der Dörpstrat (außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Baugebietsgrenzen). Von den mit Schreiben vom 22.10.2015 aktuell vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen. Beabsichtigt ist nach wie vor die Schaffung der	Kenntnisnahme.

	planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfs; vorgesehen ist ein Neubaugebiet mit insgesamt ca. 19 Baumöglichkeiten, das in zwei Realisierungsabschnitten (1. Abschnitt mit 12 Bauplätzen kurzfristig, 2. Abschnitt mit 7 Bauplätzen mit einem zeitlichen Versatz von etwa fünf Jahren) umgesetzt werden soll. Das Planungsvorhaben der Gemeinde Oevenum war bereits Gegenstand umfangreicherer Abstimmungen und Schriftwechsel; auf die Ausführungen in meinen Stellungnahmen vom 27.03.2013 und 01.07.2014 sowie — per E-Mail — 10.12.2014 und 14.04.2015 weise ich an dieser Stelle hin. Die seinerzeit aus landes- und regionalplanerischer Sicht vorgetragenen Aspekte sowie die Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen wurden von der Gemeinde Oevenum zwischenzeitlich aufgegriffen und im Zuge der Planbearbeitung weitgehend berücksichtigt. Im Wesentlichen sind hier zu nennen: • Darlegungen zum örtlichen Baulandbedarf i.S. eines Bedarfsnachweises. • Darlegungen i.S. einer „vergleichenden Standortbetrachtung“ sowie zu den (offenbar nicht vorhandenen) Innenentwicklungspotenzialen. - Nachweis der gesamtinsularen Abstimmung. Zur langfristigen Sicherung der Dauerwohnnutzung -> Verbleib der Bauflächen im Eigentum der Gemeinde; Vergabe der Bauplätze durch die Gemeinde im Rahmen des Erbbaurechts an „Einheimische“ (auf Basis eines Bewerberverfahrens und eines Kriterienkataloges für die Vergabe).	
--	--	--

	- Zeitliche Streckung der Planumsetzung durch die Bildung und zeitlich gestaffelte Inkraftsetzung von Realisierungsabschnitten (1. Abschnitt = 12 Bauplätze; 2. Abschnitt = 7 Bauplätze mit einem zeitlichen Versatz von ca. 5 Jahren). - Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (Ferienwohnungen sollen nicht zugelassen werden). Mit den jetzigen Planinhalten wird den von hier bislang vorgetragenen Aspekten auf der raumordnerischen Maßstabsebene in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund nehme ich heute nach eingehender Abwägung der hier bekannten Aspekte aus landes- und regionalplanerischer Sicht zu den o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Oevenum wie folgt Stellung: Die im Zuge einer solchen Planung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl. -H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl. -H. 2002 Seite 747). Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planungsansatz der Gemeinde Oevenum erhoben werden. Insbesondere werden den aktuell vorliegenden Entwürfen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Oevenum Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten.	Kenntnisnahme.
--	--	------------------------------

	Die aufgrund der Lage des Plangebietes anstehende Abweichung von dem mit der Festlegung der „Baugebietsgrenzen innerhalb des Ordnungsraums für Tourismus und Erholung im Bereich der Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum und Föhr“ in der Karte des RPI V verbundenen Ziel der Raumordnung, die künftige Siedlungstätigkeit auf der zu den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zählenden Insel Föhr aus überörtlichen Gründen (insbesondere überproportionale Belastung der Landschaft aufgrund der intensiven Nutzungsansprüche durch Urlaubsgäste und Erholungssuchende; begrenzte Flächenressourcen) dadurch einzuschränken, dass sich die weitere bauliche Entwicklung nur noch innerhalb dieser Baugebietsgrenzen vollziehen darf und insoweit ein besonderer Orientierungsrahmen vorgegeben ist, wird angesichts der bereits erfolgten gesamtinsularen Abstimmung mitgetragen. Für die Inseln Föhr und Amrum wurde eine weitergehende Untersuchung im Sinne eines Wohnraumentwicklungskonzeptes beauftragt, dessen Erarbeitung voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen wird. Einer solchen gesamtkonzeptionellen Arbeit sollte grundsätzlich nicht mit isolierten Wohnbauplanungen und -projekten vorgegriffen werden; vielmehr sollte für die endgültige Entscheidung über einzelne Planungen das sowohl gesamtinsular als auch mit den Landes- und Kreisbehörden abgestimmte Gesamtkonzept vorliegen. Da die Gemeinde Oevenum mit dem in Aussicht genommenen Vorgehen (Verbleib der Fläche im gemeindlichen Eigentum; Vergabe der Bauplätze im	Kenntnisnahme.
--	---	------------------------------

	Wege von Erbbaurechten) plausibel einen Nachweis für die Sicherung der Dauerwohnfunktion beigebracht und außerdem ihren örtlichen Baulandbedarf nachvollziehbar dargelegt hat, trägt die Landesplanung schon vor einer entsprechenden Vereinbarung über das Wohnraumentwicklungskonzept die auf die Schaffung von Dauerwohnungen ausgerichtete Bauleitplanung vorzeitig mit. Die auf Basis der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9 vorgesehene Wohnungsbauentwicklung ist im Rahmen der laufenden Erarbeitung eines Wohnraumentwicklungskonzeptes für die Inseln Föhr und Amrum zu berücksichtigen; die dadurch geschaffenen Baurechte sind entsprechend in das Konzept einzupflegen. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die in Aussicht genommene Gesamtentwicklung / den 2. Realisierungsabschnitt. Ergänzende Anmerkungen: - Zu den aktuell vorliegenden Planunterlagen hat sich der Kreis Nordfriesland mit Stellungnahme vom 27.11.2015 geäußert; auf die in der Stellungnahme aufgezeigten Aspekte weise ich mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Planverfahren hin. - Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Inkraftsetzung und Realisierung des 2. Realisierungsabschnittes nur auf der Basis des sowohl gesamtinsular als auch mit den Landes- und Kreisbehörden abgestimmten Wohnraumentwicklungskonzeptes erfolgen soll. Insoweit sollte sich die Gemeinde aber	Kenntnisnahme. Es wird auf die Ausführungen zu den Anregungen des Kreises Nordfriesland verwiesen. Kenntnisnahme.
--	---	---

		vorhandenen „Baulücken“ im Innenbereich befinden sich in privater Hand und können nicht zu akzeptablen Preisen erworben werden bzw. sind Teil von bestehenden Baugrundstücken, die oftmals aufgrund der festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen gar nicht geteilt werden können.
--	--	---

Stellungnahmen der Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB)

Einsender		Datum	Stellungnahme	Antwort
Gemeinde Alkersum		27.02.2015 16.11.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Borgsum		12.03.2015 24.11.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Dunsum		22.10.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Midlum		17.03.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Nieblum		10.03.2015 10.11.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Oldsum		22.10.2015 02.12.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Süderende		22.05.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Utersum		07.04.2015 10.11.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Witsum		31.03.2015 05.11.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Wrixum		12.03.2015 12.11.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Stadt Wyk auf Föhr		22.10.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.

Die Gemeinde kommt aufgrund der vorangegangenen Erwägungen daher zu dem Schluss, dass die vorliegende Planung das Ergebnis einer gerechten Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander ist.

Die Originale der Stellungnahmen, die dem Abwägungsvorschlag zugrunde liegen, haben den Gemeindevertretern im Rahmen der Abwägung vorgelegen.